

wandten, mehrfache Selbstmordversuche des Beschuldigten, sexuell abnormes Verhalten usw. können Hinweise auf möglicherweise vorhandene geistige Erkrankungen oder psycho-pathologische Störungen sein.

Bestehen an der Zurechnungsfähigkeit eines Beschuldigten Zweifel oder weisen die Umstände auf eine verminderte Zurechnungsfähigkeit hin, haben die Untersuchungsorgane dies dem Staatsanwalt mitzuteilen, der die Begutachtung durch einen Sachverständigen anordnet.<sup>15</sup> In diesen Fällen können bereits zu Beschuldigtenvernehmungen psychiatrische Sachverständige hinzugezogen werden. Das gilt vor allem, wenn der Staatsanwalt oder Untersuchungsführer im Zweifel darüber ist, ob eine Begutachtung erforderlich wird. So ist der Sachverständige häufig in der Lage, sofort zu erkennen, ob die Untersuchung vorgenommen werden muß. Auf diese Weise können einerseits unnötige Gutachten vermieden, andererseits echte geistige Störungen leichter erkannt und berücksichtigt werden.

Hält es der Sachverständige für ausreichend, kann die Untersuchung des Geisteszustandes auf dem Wege einer sogenannten ambulanten Expertise vorgenommen werden. Der Sachverständige verzichtet hier auf die Unterbringung des Beschuldigten in einer psychiatrischen Klinik und nimmt die Begutachtung nach Vorladung des Beschuldigten vor. In den anderen Fällen wird auf Antrag des Sachverständigen angeordnet, den Beschuldigten in ein psychiatrisches Krankenhaus einzuweisen und dort zwecks Vorbereitung des psychiatrischen Gutachtens zu beobachten. Eine derartige Einweisung kann im Ermittlungsverfahren ausschließlich der Staatsanwalt anordnen. Die Unterbringung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten (§43).

#### 7.6.5.

##### Leichenschau und Leichenöffnung

Diese Maßnahmen erstrecken sich auf die Besichtigung und Untersuchung menschlicher Leichname oder menschlicher Leichenteile. Sie werden immer vorgenommen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß ein Mensch durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden anderer den Tod fand, d. h. bei Verdacht auf Tötung durch fremde.

Hand, ebenso bei Auffinden unbekannter Toter (§ 94). Bei Tod durch Unfall, durch Selbstmord oder bei ungeklärter Todesursache ist es dagegen Sache des Staatsanwalts, ob er eine derartige Maßnahme verfügt. Auf jeden Fall müssen ihm Vorkommnisse dieser Art vom Untersuchungsorgan unverzüglich mitgeteilt werden, damit er über die Notwendigkeit einer Leichenschau oder Leichenöffnung entscheiden kann. ,

Die *Leichenschau* besteht in einer Besichtigung und äußeren Untersuchung des Leichnams. Sie wird am Fundort der Leiche durchgeführt, da ' die Beschaffenheit des Fundortes wertvolle Rückschlüsse darüber zu geben vermag, ob der Verstorbene auf gewaltsame Weise ums Leben kam. Weist z. B. der Fundort Spuren eines Kampfes zwischen Personen auf, zeigt seine Beschaffenheit, daß sich der Verstorbene nicht selbst erhängt haben kann, oder zeigen Fußspuren Dritter oder Schleifspuren, daß der Aufgefundene erst, nach seinem Tode zum Fundort gebracht worden ist, so können das wichtige Anhaltspunkte für den Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sein. Die Leichenschau wird vom Staatsanwalt unter Hinzuziehung eines Arztes vorgenommen (§ 45 Abs. 1). Läßt sich die Todesursache schon durch die Besichtigung des Leichnams und Fundortes eindeutig klären, wird nach Aufnahme eines Leichenbesichtigungsprotokolls von einer späteren Leichenöffnung abgesehen. Gegebenenfalls werden dem Protokoll zusätzlich Lichtbilder und Fundortskizzen beigelegt, um seine Aussagekraft zu erhöhen.

Die *Leichenöffnung* muß durchgeführt werden, wenn die Todesursache durch die Leichenschau nicht sicher festgestellt wer-

15 Vgl. „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten vom 7. 2. 1973“, in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, Bd. 13., Berlin 1974, S. 19ff.; „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts über die Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern vom 30. 10. 1972“, in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, Bd. 13, a. a. O., S. 10 ff.